

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 322 - 322

Art. 7. u. 82. Im Falle des von dem Wechselschuldner erhobenen Einwandes, daß das von ihm an den Kläger übergebene Wechselblankett unter Mißbrauch des diesem geschenkten Vertrauens ausgefertigt worden sei, fällt die Last des Beweises dem Geklagten zu

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

57. *)

Das im Art. 386. des Handelsgesetzbuchs bezeichnete Klagerrecht ist auch dem Waarenempfänger einzuräumen, der wegen Zufendung der Waare mit dem Spediteur nicht unmittelbar contrahirt hat. (Vergl. Art. 344. 380. u. 405.)

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 15. Mai 1866.

58.

In dem Falle des Art. 347. des Handelsgesetzbuchs enthält keineswegs jede bei einer übersendeten Waare bewirkte Abänderung eine Genehmigung derselben, und ist die Rückgewähr der Sache in dem Stande, in welchem sie empfangen wurde, keineswegs als unerlässlich vorausgesetzt.

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 11. Decbr. 1866.

59.

Art. 7. und 82.

Im Falle des von dem Wechselschuldner erhobenen Einwandes, daß das von ihm an den Kläger übergebene Wechselblankett unter Mißbrauch des diesem geschenkten Vertrauens ausgefertigt worden sei, fällt die Last des Beweises dem Beklagten zu.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes v. 20. Febr. 1866, Z. 1303. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung S. 131.)**)

Gegen eine von dem Kreis- als Handelsgerichte St. Pölten auf Grundlage eines Wechsels erlassene Zahlungsaufgabe hatte der Beklagte Einwendungen erhoben und in denselben geltend gemacht: Er habe dem Kläger vor mehreren Jahren ein acceptirtes Wechselblankett übergeben, in welchem weder das Datum, noch der Zahlungstag oder die zu zahlende Summe ausgefüllt gewesen seien. Später, nachdem jene Forderung, auf Grundlage welcher das Blankett übergeben worden war, längst beglichen gewesen sei, und Kläger keine Forderung an den Beklagten mehr gehabt habe, wäre dann der obige Wechsel von dem Kläger unberechtigter Weise ausgefüllt und eingeklagt worden.

Der Kläger gestand die spätere Ausfüllung des Wechsels zu, trug jedoch dem Beklagten den Haupteid darüber auf, dieser habe

*) Die Präjudizien Nr. 57. u. 58. sind dem Archiv von Striethorst, Bd. 65. S. 10. u. 185. entnommen.

***) Schon in seiner Entscheidung vom 12. December 1865, Z. 9441 (Gerichtshalle 1866, S. 357.) wurde dieser allgemeine Satz auf einen Fall in Anwendung gebracht, in welchem eine vertragswidrige Ausfüllung des Zahlungsortes behauptet wurde.